

# **Statut des Münster Center for Open Science (Mü-COS)**

**vom 18.01.2024**

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Münster Center for Open Science (Mü-COS) ist ein Interessensverbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Münster. Das Mü-COS arbeitet eng mit den thematisch mit Open Science verknüpften Bereichen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster zusammen.

## **§ 2 Aufgaben**

Das Münster Center for Open Science erschließt die metawissenschaftlichen Grundlagen von Open Science-Praktiken und sorgt für eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der Kompetenzen der Forschenden der Universität Münster in den Bereichen transparente, replizierbare, und reproduzierbare Forschung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Begleitforschung zu den zentralen Inhalten offenen Forschens,
2. Entwicklung von Open Science-Strategien und -Konzepten für die Universität,
3. Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen innerhalb der Universität Münster, die auf die Verbesserung der Transparenz, Replizierbarkeit, und Reproduzierbarkeit der Forschung abzielen,
4. Erstellung und Koordination von Open Science-Informations- und Weiterbildungsangeboten, die auf die Förderung der Open Science-Kompetenz aller Forschenden der Universität Münster zielen,
5. Vernetzung der Akteure der verschiedenen Open Science-Handlungsfelder untereinander.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Münster Center for Open Science kann von interessierten Mitgliedern der Universität Münster aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung und der Studierenden erworben werden.
- (2) Mitglieder des Münster Center for Open Science aus der Gruppe der Studierenden sind die dem Center zugeordneten studentischen Hilfskräfte sowie Promotionsstudierende, die im Center ihre Doktorarbeit anfertigen.
- (3) Auf Antrag nimmt der Vorstand des Münster Center for Open Science Mitglieder aus den oben genannten Gruppen als Mitglieder des Centers auf, sofern sie ein Interesse an der Mitarbeit an den Aufgaben des Centers belegen.
- (4) Die Stellung als Mitglied eines Fachbereichs wird durch die Mitgliedschaft im Münster Center for Open Science nicht berührt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Münster Center for Open Science endet
  1. durch Mitteilung in Textform an den Vorstand oder die Geschäftsführung,
  2. bei einem Ausscheiden aus der Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Vorstandssitzung,
  3. durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss auf Antrag in Textform von mindestens zwei Mitgliedern, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des

Münster Centers for Open Science beschädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Münster Center for Open Science sind

1. der Vorstand,
2. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung mit Ausnahme der Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  1. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. der/die Geschäftsführer/in,
  3. die Direktorin/der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek bzw. ein/e von dieser/diesem ernannte/r Vertreter/in,
  4. bis zu vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  5. bis zu vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  6. bis zu zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
  7. bis zu einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Die wissenschaftliche Leiter/in der wissenschaftliche Leiter gemäß Abs. 2 Nr. 1 wird vom Rektorat, der/die Geschäftsführer/in gemäß Abs. 2 Nr. 2 wird von der wissenschaftlichen Leitung bestellt. Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2 Nr. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Bei der Gründung des Centers bestellt das Rektorat die entsprechenden Mitglieder.
- (4) Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, bis auf die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt hiervon abweichend ein Jahr.
- (5) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Centers sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats durch die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter zugesandt wird. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern nicht ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die wissenschaftliche Leiter/in einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer durch den/die wissenschaftliche Leiter/in festgelegten, angemessenen Frist widerspricht. Der

Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

- (8) Bei Bedarf kann der Vorstand Gäste in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen zulassen.

### **§ 6 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung entstammt der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (2) Die Geschäftsführung entstammt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben, die sie an die Geschäftsführung delegieren kann:
1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die laufende Bewirtschaftung von Sachmitteln, freien Personalmitteln und Räumen,
  2. Vertretung des Centers gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster
  3. Vertretung des Centers nach außen,
  4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,
  5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführung ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Münster Center for Open Science kooperiert mit einem Wissenschaftlichen Beirat, der dem Münster Center for Open Science beratend zur Seite steht.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats kommen unter anderem aus mit dem Center kooperierenden Fachbereichen beziehungsweise anderen Hochschulen oder Institutionen und werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des Münster Center for Open Science aussprechen.
- (4) An den Sitzungen des Beirats können die/der zuständige Prorektor/Prorektorin, die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung des Münster Center for Open Science teilnehmen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 Abs. 3,
  2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  3. Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsführung oder der wissenschaftlichen Leitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Geschäftsführung und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **§ 9 Selbstauskunft**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des Münster Center for Open Science gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über die Tätigkeiten im Auskunftszeitraum sowie einer Darstellung der kurz- bis mittelfristigen Perspektive der Entwicklung des Zentrums. Die Selbstauskunft erfolgt spätestens drei Jahre nach Gründung bzw. drei Jahre nach der letztmaligen Selbstauskunft. Abweichungen im Einzelfall sind möglich; diese bestimmt das Rektorat.

### **§ 10 Änderungen dieses Statuts**

Änderungen dieses Statuts beschließt der Vorstand und informiert das Rektorat mit der Bitte, die Statut-Änderungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

### **§ 11 In- Kraft-Treten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 18.01.2024 in Kraft.